



Straßen- und Brückenamt

Faberstraße 11
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2641
Fax +43 662 8072 2057
strassenamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Raphael Vargas-Arias
Tel. +43 662 8072 2654

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
06/04/34499/2020/001

24.4.2020

Betreff

Straßenpreisverordnung 2020

- a) Straßenausbau gesamt (§ 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz)
 - b) Straßenausbau ohne Unterbau (§ Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz)
- Veröffentlichung im Internet

Amtsbericht

Durch das Bebauungsgrundlagengesetz – BGG wird bestimmt, dass bei Errichtung von Straßen durch die Gemeinde von den Anrainern Beiträge nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leisten sind.

Eine Voraussetzung für die Ermittlung des Straßenherstellungsbeitrages ist der vom Gemeinderat festzusetzende Durchschnittspreis für die Herstellung der gesamten Straße und der Durchschnittspreis bei bewilligter Selbstherstellung des Unterbaues im Gemeindegebiet per Quadratmeter.

Zuletzt wurde der Durchschnittspreis mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2018, wirksam ab 01.12.2018, für den Straßenausbau gesamt mit € 77,16 je m² und bei bewilligter Selbstherstellung des Unterbaues mit € 28,29 je m² beschlossen.

Bezüglich der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten wurden seitens der MA 6/04 Straßen- und Brückenamt bereits im Jahre 2001 verschiedene Überlegungen angestellt und als Ziel führend und im Ergebnis auch aus der Sicht der Durchschnittlichkeit als sachgerechter erkannt, dass für eine 7,5 m breite und z.B. 100 m lange „Musterstraße“ ein Regelprofil zu definieren und unter Zugrundelegung eines dafür erstellten Leistungsverzeichnisses die Gesamtbaukosten und dann darauf der m² Preis zu errechnen ist. Die in dieses Leistungsverzeichnis eingesetzten Preisangaben werden aus verschiedenen gearteten konkreten Straßenbauvorhaben aus jüngster Zeit als Mischpreise ermittelt. Dadurch ist eine objektive Ermittlung der Beitragskosten gewährleistet.

Da seit dem letzten Gemeinderatsbeschluss 2018 keine „Straßenneubauten“ im größeren Stil als Basis für eine neue Mischpreisneuberechnung in der Stadt umgesetzt wurden, wird die vom Gemeinderat am 24.10.2018 beschlossene und mit 01.12.2018 in Kraft getretene „Straßenpreisverordnung 2018“ mit dem aktuellen Baupreisindex für den Tiefbau (Straßenbau 1974) der Statistik Austria, valorisiert. Die Steigerung für diesen Zeitraum von 4. Quartal 2017 bis 4. Quartal 2019 beträgt 5,5 %.

Das Gesetz sieht vor, dass einerseits ein Durchschnittspreis gemäß § 16 Abs. 2 BGG festzulegen ist („Normalfall“), weiters bestimmt § 16 Abs. 4 BGG, dass für den Fall, dass ein Grundeigentümer mit baubehördlicher Genehmigung von der in dieser Regelung ermöglichten Vorgangsweise einer Selbsterstellung des Unterbaues Gebrauch macht oder ein Teilausbau durch das Straßen- und Brückenamt erfolgte, ein entsprechend reduzierter Durchschnittspreis festzulegen ist.

Dementsprechend ist durch die MA 6/04 Straßen- und Brückenamt bzw. im Einvernehmen mit der MA 5/00 als Baubehörde die Ermittlung von durchschnittlichen Kosten sowohl nach Abs. 2 als auch nach Abs. 4 des § 16 BGG vorgenommen worden (vgl. die dem Akt beiliegenden Berechnungsunterlagen), wodurch sich für die Herstellung von Verkehrsflächen folgende neue Preise ergeben:

Herstellungsbeitrag gemäß

§ 16 Abs. 2 BGG (Straßenausbau gesamt) € 81,40 je m²

§ 16 Abs. 4 BGG (Straßenausbau ohne Unterbau) € 29,85 je m²

Es ergeht der

Amtsvorschlag

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagengesetz betreffend Feststellung von Preisen für Straßenherstellungen (Straßenpreisverordnung 2020)

§ 1 Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen Gemäß § 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz - BGG, LGBl. Nr. 69/1968, idgF, wird der Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen (§16 Abs. 2 Z.1 und 2 des Gesetzes) im Gemeindegebiet mit € 81,40 je m² festgestellt.

§ 2 Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen bei bewilligter Selbstherstellung des Unterbaues Gemäß § 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz - BGG, LGBl. Nr. 69/1968, idgF, wird für Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Preis für die Herstellung der Straßendecke und der erforderlichen Entwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 Z.2 des Gesetzes) mit € 29,85 je m² festgestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg in Kraft.

Der Sachbearbeiter:
Raphael Vargas-Arias

Der Amtsleiter:
Dipl. Ing. Michael Handl

Rechtskundige Sachbearbeiterin:
Mag. jur. Claudia Humer

Für die Baudirektion-Baucontrolling:
Dipl.-Ing. Christian Bratka

Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Christian Bratka

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Die Stadträtin:
Mag.^a. Martina Berthold

Beilage: Statistik Austria



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>